

Bezirkssportbund Marzahn-Hellersdorf e.V. **- Finanzordnung -**

1. Mitgliedsbeiträge sind die finanzielle Grundlage der Arbeit des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Finanzordnung. Jeder Mitgliedsverein entrichtet seinen Beitrag an den BSB entsprechend der Zahl und Altersstruktur seiner Mitglieder.
2. Ab 2010 wird der Mitgliedsbeitrag der BSB-Mitglieder wie folgt ermittelt:
Für jedes erwachsene Mitglied werden grundsätzlich 80 Cent pro Jahr berechnet, für Mitglieder unter 18 Jahre die Hälfte, also 40 Cent pro Jahr. Die Summe ist der Jahresbeitrag aller Vereine bis 500 Mitglieder. Mitgliedsvereine bzw. im Bezirk tätigen Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern, erhalten auf ihren Jahresbeitrag einen Rabatt. Dieser ist entsprechend der Vereinsgröße gestaffelt und beträgt
 - von 501 – 1000 Mitglieder 5%
 - von 1001 – 1500 Mitglieder 10%
 - von 1501 – 2000 Mitglieder 15%
 - von 2001 – 2500 Mitglieder 20%
 - über 2500 Mitglieder 25%
3. Die Beiträge sind bis zum 31.März für das laufende Jahr fällig. Sie sind auf das Konto des BSB Marzahn-Hellersdorf bei der Berliner Volksbank:
IBAN: DE 52 1009 0000 3737 7710 07, BIC: BEVODEBB
zu überweisen. Andere Zahlungsweisen zu Beginn des Quartals / Halbjahres können durch den Vorstand auf Antrag genehmigt werden.
4. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist eine Mahngebühr von 5% des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages je angefangenen Monat fällig. Der Vorstand ist zur schriftlichen Mahnung verpflichtet. Bei Nichtentrichtung des Beitrages wird gemäß Satzung verfahren, wobei sich der Verein den Weg eines gerichtlichen Mahnverfahrens vorbehält.
5. Die Kontoführung ist Aufgabe des Schatzmeisters, Kontovollmacht haben jeweils gemeinschaftlich zwei von drei Vorstandsmitgliedern, die im Sinne des § 26 BGB den Vorstand bilden.
6. Die Beitragseinnahmen des Vereins werden für den laufenden Geschäftsbetrieb und für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt.
7. Finanzielle Unterstützung / Beteiligung des Vereins kann es für Sportveranstaltungen von bezirklicher oder darüber hinausgehender Bedeutung und zur Förderung des Sportbetriebs geben. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Zielstellung der Veranstaltung über Art und Höhe der Unterstützung im Rahmen der im Haushalt geplanten Mittel.
8. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes die Schirmherrschaft oder Veranstalterfunktion bei Veranstaltungen gemäß Pkt. 7 übernehmen, wenn dies die finanzielle Lage zulässt oder keine finanziellen Verpflichtungen damit verbunden sind.
9. Der Mitgliederversammlung ist bis spätestens 31.März des Folgejahres eine Abrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand durch Beschluss.
10. Spätestens bis 31.März des lfd. Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung ein Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 19.04.2010